

3728/J XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kräuter
und GenossInnen
an die Bundesministerin für öffentlichen Leistung und Sport
betreffend die Förderung des Fachverbandes "Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich" gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz vor allem in Hinblick auf dessen Verbandsordnungen

Der Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich (BFV), dessen Mitglieder die neun Landesfachverbände für Reiten und Fahren sind, beansprucht gemäß seinen geltenden Satzungen den gesamten Reitsport, insbesondere die Durchführung von Turnieren, zu regeln. So ordnet der BFV gegenüber Nichtmitgliedern, nämlich Reitern, Turnierveranstaltern und Sportrichtern, die unbedingte Verbindlichkeit der von seinen Ausschüssen und Gremien erstellten und von ihm herausgegebenen Verbandsordnungen an, wie zB die "Österreichische Turnierordnung 2002" (ÖTO) und das Richterregulativ.

Laut der sogenannten "Rechtsordnung" (welche Bestandteil der ÖTO ist) verlangt der BFV von Reitern, Veranstaltern und Richtern (allesamt Nichtmitglieder), dass sie jedenfalls die "Jurisdiktion" der ÖTO anzuerkennen haben. Diese "Rechtsordnung" zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass der BFV von österreichischen Staatsbürgern, welche nicht einmal Mitglieder dieses Verbandes sind, unter Verwendung einer öffentlich-rechtlichen Terminologie im Sinne der hoheitlichen Befehls- und Zwangsgewalt umfängliche Subordination eingefordert. ZB müssen Reiter und Turnierveranstalter eine Fülle von Gebühren an den BFV abliefern, teilweise sogar ohne dafür Leistungen zu erhalten. Reiter Veranstalter und Richter können (und werden tatsächlich!) aufgrund von vollkommen vagen Tatbeständen, wie "Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung", "unreiterliches Benehmen" und "Schädigung des Ansehens des Pferdesports", von Funktionären im Auftrag des BFV "von Amts wegen" (BFV-Diktion!) zu Geldstrafen von € 50,- bis 700,- "verurteilt" werden. Wenn Reiter zB eine unrichtige Nennung über das (verpflichtend vorgesehene) sogenannte "Zentrale Nennungssystem" abgeben, so werden sie vom BFV mit € 50,- bestraft; weiters müssen alle Turnierpferde gegen Bezahlung einer jährlichen Gebühr beim BFV registriert werden. Überdies veröffentlicht der BFV alle Reiter, gegenüber welchen er eine Geldforderung behauptet, auf einer öffentlich einsehbaren "Sperrliste" im Internet. Turnierveranstalter und Sportrichter müssen dann aufgrund der Bestimmungen des BFV

www.parlament.gv.at

solche Reiter an der Teilnahme an Turnieren hindern, andernfalls werden jene vom BFV mit hohen Geldstrafen belegt oder es droht ihnen ein Funktionsverbot.

Sportrichter haben gemäß Richterregulativ die Pflicht, die Bestimmungen des BFV "mental anzuerkennen"!

Der BFV als Verband/Verein greift dadurch unter anderem in die Privatautonomie, in die Persönlichkeitsrechte und in die Grundrechte von österreichischen Staatsbürgern ein, welche nicht einmal seine Mitglieder sind.

Tatsache ist, dass der BFV im Jahr 2000 allein aus dem Titel "Besondere Sportförderung" gemäß Glücksspielgesetz BGB1 1989/620 idgF iVm Bundes-Sportförderungsgesetz BGBl 1970/2 idgF ATS 2,570.490,00,-- erhalten hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport nachstehende

Anfrage:

1. Können Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung es verantworten, dass der BFV für Reiten und Fahren in Österreich wie oben beschrieben gegen sportbegeisterte österreichische Staatsbürger vorgeht, welche nicht einmal seine Mitglieder sind, in Hinkunft gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz noch irgend eine Förderung erhält?
2. Werden Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung entsprechend den auf der Homepage des BMöLS abrufbaren diversen Förderungsansuchen gemäß Punkt 12. a) der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und -auflagen": "Der Förderungs-empfänger hat die Förderung ... sofort zurückzuerstatten,..., wenn Organe oder Beauftragte des BMöLS und der EU über wesentliche Umstände unrichtig und unvollständig unterrichtet worden sind;" eine Prüfung veranlassen, ob an den BFV trotz Offenlegung seiner Verbandsordnungen (ÖTO, Richterregulativ) oder ohne Kenntnis dieser Umstände derartige Förderungen ausbezahlt wurden?
3. Erachten Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung die Tätigkeit des BFV gemäß seinen Verbandsordnungen als mit den Grundsätzen des von Ihnen initiierten, partnerschaftlichen Projekts (des BMöLS) "TOP SPORT AUSTRIA" vereinbar?

4. Werden Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung mit allen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln (insbesondere Vereinsgesetz 1951 idgF, vor allem dessen §§20 iVm 24) daraufhinwirken, dass das Handeln des BFV zum Nachteil österreichischer Staatsbürger eingestellt wird?